

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 220/90

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Württembergische Bau-Berufsgenossenschaft,
Böblingen, Friedrich-Gerstlacher-Straße 15,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. März 1991 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y sowie die Richter W i e s t e r und Dr. B u r c h a r d t beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 11. Oktober 1990 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Der Kläger ist mit seinem Begehren ohne Erfolg geblieben, ihm wegen der Folgen seines am 9. April 1987 bei der Beklagten gemeldeten Arbeitsunfalls vom 23. Juni 1983 die festgestellte Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 20 vH für die Zeit vom 29. August 1983 bis zum 1. März 1984 (1.717,00 DM) auch auszuzahlen (Bescheid vom 27. Januar 1988, Widerspruchsbescheid vom 20. Mai 1988; Urteile des Sozialgerichts -SG- Ulm vom 16. November 1989 - S 4 U 882/88 - und des Landessozialgerichts -LSG- Baden-Württemberg vom 11. Oktober 1990 - L 10 U 101/90 -).

Seine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision durch das LSG ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) festgelegten gesetzlichen Form. Die Beschwerde war deshalb entsprechend § 169 SGG und mit der Kostenfolge entsprechend § 193 SGG zu verwerfen.

Nach der ständigen Rechtsprechung erfordert § 160a Abs 2 Satz 3 SGG, daß die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 34, 47, 54, 58). Daran fehlt es der Beschwerde.

- I. Zur Begründung der Grundsätzlichkeit einer Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG muß erläutert werden, daß und warum in dem angestrebten Revisionsverfahren eine Rechtsfrage erheblich sein würde, die über den Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 39).

1. Für die Zulässigkeit der Beschwerde reicht nicht die bloße Behauptung, eine Vorschrift sei verfassungswidrig (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11), nicht der schlichte Hinweis auf die angeblich verletzte Verfassungsnorm. Vielmehr muß unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dargelegt werden, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergibt (vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, S 71 RdNr 146). Das fehlt der Beschwerde, soweit sie die Frage nach der Vereinbarkeit des § 1546 Abs 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) iVm § 1545 Abs 1 Nr 1 RVO mit dem Sozialstaatsgrundsatz des Art 20 Abs 1 Grundgesetz (GG) für grundsätzlich bedeutsam hält.

2. Auszugehen ist auch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde von den im angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen (§ 163 SGG). Das LSG hat festgestellt: Vor der Anmeldung des Entschädigungsanspruchs am 9. April 1987 habe die Beklagte keine Kenntnis von dem Unfall des Klägers am 23. Juni 1983 gehabt. Vorher habe der Kläger auch niemandem, weder den behandelnden



Ärzten noch der Allgemeinen Ortskrankenkasse eine Erklärung abgegeben, die von dem Willen getragen worden sei, er wolle seinen Entschädigungsanspruch aus der gesetzlichen Unfallversicherung anmelden.

Vor dem Hintergrund dieser Feststellungen hält der Kläger folgende weitere Fragen für grundsätzlich bedeutsam:

"2. Verstößt die Auslegung des § 1546 Abs 1 RVO gegen § 14 SGB 1.

3. Verstößt die Auslegung des § 1546 BGB beziehungsweise das Verhalten der Beklagten gegen § 13 SGB 1."

Dazu fehlt aber die Darlegung, warum diese Fragen in dem angestrebten Revisionsverfahren erheblich sein könnten, wenn noch nicht einmal eine Erklärung mit dem Willen abgegeben worden ist, Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu erhalten oder im Zusammenhang mit dem Unfall am 23. Juni 1983 über seine Rechte und Pflichten nach dem SGB aufgeklärt und beraten zu werden.

3. Soweit der Beschwerdeführer die Frage:

"4. Wird durch § 1546 Abs 1 RVO gegen § 44 Abs 1 SGB." (vermutlich ist hier zu ergänzen: "SGB X verstoßen")

für grundsätzlich bedeutsam hält, hat er nicht anhand der tatsächlichen Feststellungen des LSG dargelegt, bei welcher verpflichtenden Gelegenheit die Beklagte oder einer in den Verwaltungsgang eingebundener Versicherungsträger oder eine Behörde einer Ermittlungsverpflichtung über den Entschädigungsanspruch des Klägers nicht nachgekommen sein soll. Dazu kann nicht die vom Beschwerdeführer bezeichnete Übersendung des Arztberichtes des Prof. Dr. T. vom 27. Juni 1983 an die Süddeutsche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft zählen, weil nach den Feststellungen des LSG darin weder ein Entschädigungs- noch ein Aufklärungs- oder ein Beratungsbegehren des Klägers liegt, und dieser auch nicht ihr Mitglied gewesen ist.

4. Schließlich hält der Beschwerdeführer folgende Frage für grundsätzlich bedeutsam:

"5. Verstößt die Auffassung des Landessozialgerichts, wonach § 1546 Abs 1 RVO eine Auszahlung eines festgestellten Anspruchs verhindert, gegen den Grundsatz des § 2 SGB 1, wonach die nachfolgenden sozialen Rechte bei der



Auslegung der Vorschriften des SGB und bei der Ausübung von Ermessen zu beachten sind und dabei sicher zu stellen ist, daß die sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden."

Wiederum gilt jedoch, daß die bloße Behauptung, § 1546 Abs 1 RVO verstoße in Fällen der vorliegenden Art gegen § 2 SGB I, nicht ausreicht. Es fehlt der Beschwerdebegründung die ausführliche Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zu § 2 SGB I unter dem Gesichtspunkt, warum § 2 SGB I bewirken könnte, den § 1546 Abs 1 RVO in Fällen der vorliegenden Art außer Kraft zu setzen.

- II. Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von den Urteilen des BSG vom 6. September 1978 (10 RV 57/77) und vom 9. Juni 1961 (GS 2/60) hat der Beschwerdeführer nicht schlüssig bezeichnet, da die genaue Angabe fehlt, mit welchem tragenden Rechtssatz der angefochtenen Entscheidung das LSG von welcher genau bezeichneten tragenden rechtlichen Aussage einer Entscheidung des BSG abgewichen sein soll.

III. Schließlich ist auch ein Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht schlüssig bezeichnet worden, weil der Beschwerdeführer nicht schlüssig dargelegt hat, woraus sich die Passivlegitimation der anderen Versicherungsträger ergeben sollte (§ 75 Abs 2 Alternative 2 SGG). Soweit angebliche Pflichtverletzungen anderer Versicherungsträger aufgezeigt werden, könnten sie allenfalls einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch gegen die Beklagte begründen.

